

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Freitag den 31. März 1905.

Inhalt.

Verordnung: des Ministeriums des Innern: die Arzneitage und den Geschäftsbetrieb in den Apotheken betreffend.

Verordnung.

(Vom 23. März 1905.)

Die Arzneitage und den Geschäftsbetrieb in den Apotheken betreffend.

Auf Grund der §§ 80 Absatz 1 und 148 Ziffer 8 der Gewerbeordnung, des § 367 Ziffer 5 des Reichsstrafgesetzbuches und des § 134 des Polizeistrafgesetzbuches wird verordnet, was folgt:

Artikel 1.

Die Apotheker und Besitzer von Handapotheken haben sich bei der Berechnung der Preise für Arzneistoffe, Arbeiten und Gefäße nach den Bestimmungen der in der Anlage abgedruckten „Deutschen Arzneitage“ zu richten.

Artikel 2.

Die §§ 32, 33 und 34 der Verordnung vom 11. September 1896 — den Geschäftsbetrieb in den Apotheken betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 311) — erhalten folgende abgeänderte Fassung:

§ 32.

Die Preise für Arzneistoffe, Arbeiten und Gefäße dürfen die Ansätze der Arzneitage nicht übersteigen.

Für Weine in Flaschen, Malzextrakt, Fleischextrakt, Mineralwasser, Verbandstoffe und dergleichen darf kein höherer Aufschlag als ein solcher von 60 Prozent des Einkaufspreises in Anrechnung gebracht und für Dispensation nichts berechnet werden.

Hinsichtlich der Zubereitung und Abgabe der Arzneien sind die in der Arzneitage enthaltenen Grundsätze maßgebend.